Stand 18.12.2024

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck – NDAV“

P R E I S B L A T T zum 01.01.2025

1. Baukostenzuschuss

Bis maximal 21 kW Anschlussleistung beträgt der Baukostenzuschuss: 282,60 € netto 336,29 € brutto.
Für jedes weitere kW Anschlussleistung zusätzlich: 15,70 € netto 18,68 € brutto.

In Sonderfällen wird, falls für die beantragte bzw. in Anspruch genommene Leistungsanforderung ein Baukostenzuschuss erhoben wird, dieser individuell ermittelt.

2. Netzanschlusskosten mit Tiefbauarbeiten / Neuanschluss

Die Netzanschlusskosten setzen sich wie folgt zusammen:

			Nenn-weite DN 25 (1") €	Nenn-weite DN 40 (1 1/2") €	Nenn-weite DN 50 (2") €
2.1	**Neuanschlüsse**				
2.1.1	Anschlussgrundbetrag Einzelverlegung	netto	691,00	746,00	839,00
		brutto	822,29	887,74	998,41
2.1.2	Anschlussgrundbetrag bei Verlegung mit Wasser-Hausanschluss in gemeinsamem Graben	netto	537,00	593,00	686,00
		brutto	639,03	705,67	816,34
2.1.3	Zuschläge				
	a) Rohrleitungslänge je Meter Einzelverlegung (gemessen von Straßenmitte bis Hauptabsperreinrichtung)	netto	50,00	52,00	53,00
		brutto	59,50	61,88	63,07
	b) Rohrleitungslänge je Meter, Verlegung mit Wasserhausanschluss in gemeinsamem Graben	netto	34,00	36,00	37,00
		brutto	40,46	42,84	44,03
	c) Einbau eines Niederdruckreglers	netto	92,00	92,00	159,00
		brutto	109,48	109,48	189,21
	d) Mauerdurchbruch bis 30 cm Stärke	netto	52,00	52,00	52,00
		brutto	61,88	61,88	61,88
	e) Oberflächenbefestigung in Verbundpflaster, Plattenbelag je m²	netto	38,00	38,00	38,00
		brutto	45,22	45,22	45,22
	f) Oberflächenbefestigung in Bitumendecke je m²	netto	92,00	92,00	92,00
		brutto	109,48	109,48	109,48

2.1.4	Kostenerstattung für bauseitige Tiefbauarbeiten innerhalb des Privatgrundstückes (Abrechnung nach tatsächlicher Grabenlänge)			
	a)	Rohrgraben für Erdgas-Hausanschlussleitung DN 25 bis DN 50 je Meter	netto brutto	26,00 € 30,94 €
	b)	Leitungsgraben für gemeinsame Verlegung von Strom-Hausanschlusskabel und von Erdgas-Hausanschlussleitung je Meter	netto brutto	26,00 € 30,94 €
	c)	Leitungsgraben für gemeinsame Verlegung von Strom-Hausanschlusskabel , Erdgas-Hausanschlussleitung und Wasser-Hausanschlussleitung je Meter	netto brutto	38,00 € 45,22 €
2.1.5	Nachlass bei der Erstellung von Erdgas-Netzanschlüssen im Zuge von Erneuerungs- oder Ausbaumaßnahmen von Erdgasversorgungsleitungen pauschal		netto brutto	110,00 € 130,90 €

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, das heißt, der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung nach den vorstehenden Bedingungen.

2.2 Veränderung des Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

3. Erschwernisse

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den VNB, Zuschläge zu den vorstehend genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

4. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem VNB im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des VNB durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegen die Abdichtungen zwischen Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des VNB. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht der VNB verantwortlich. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt. Der VNB übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers.

5. Inbetriebsetzungskosten

5.1 Für die erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung wird der 1,75-fache Verrechnungssatz gemäß Ziff. 7.1a. berechnet.

5.2 Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung oder zur Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. nach Unterbrechung der Anschlussnutzung werden die Stundensätze gemäß Ziff. 7.1a berechnet.

5.3 Inbetriebsetzung außerhalb der normalen Arbeitszeit - nach tatsächlichem Aufwand -

Stand 18.12.2024

6. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung

6.1 Zahlungsverzug

Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde für schriftliche Mahnungen, den Forderungseinzug und Abschaltung/Wiederinbetriebnahme die Kosten in Höhe des Aufwandes zu bezahlen.

Die Kosten können pauschal berechnet werden:

-Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	2,50 €

6.2 Unterbrechung bzw. Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung

Die Kosten können pauschal berechnet werden:	**netto**	**brutto**
- Fahrtkostenpauschale	4,20 €	5,00 €
- Unterbrechung der Anschlussnutzung	1,75-facher Stundensatz gemäß Ziffer 7.1a	
- Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung	1,75-facher Stundensatz gemäß Ziffer 7.1a	

6.3 Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, werden die von dem Geldinstitut erhobenen Beträge an den Kunden weiter berechnet, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe eines Stundensatzes: gem. Ziffer 7.1e.

7. Sonstige Preise

	netto	**brutto**
7.1 Stundensätze		
a) Monteur	72,70 €	86,51 €
b) Meister	81,90 €	97,46 €
c) Techniker	89,50 €	106,50 €
d) Ingenieur	123,80 €	147,32 €
e) Sachbearbeiter	69,80 €	83,06 €

7.2 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	**Zuschlag auf Stundensatz gemäß Ziff 7.1**
außerhalb der Regelarbeitszeit von 16 Uhr bis 21Uhr	20%
Nachtarbeit von 21 Uhr bis 7 Uhr	40%
Sonn- und Feiertagsarbeit	80%

7.3 Fahrtkosten

In den Stundensätzen gemäß Ziff. 7.1a und 7.1b sind die Fahrtkosten enthalten.

Bei den Stundensätzen gemäß Ziff. 7.1 c, d und e werden folgende Kosten berechnet:

	netto	**brutto**
je gefahrener km	0,85 €	1,01 €

7.4 Störungsdienst

Für die Inanspruchnahme des Störungsdienstes, wenn die Störung durch Anlagen des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers verursacht wurde, werden die Kosten gemäß Ziff. 7.1 bis 7.3 in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Die genannten Netto-Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.